

Anmeldung der Schulanfänger zum SchJ. 2014/15				Stand: 29.10.2013
Nach § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz darf im Gebiet eines Schulträgers die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt und "kaufmännisch" gerundet.				
Grundschule	Anzahl der Anmeldungen	noch fehlende Anmeldungen aus den ehem. Schulbezirken	Zügigkeit SEP	max. Aufnahmekapazität
Ahornstraße	52	8	3	81
Elkenbreder Weg	59	6	3	81
Schötmar-Holzhausen	66	12	4	104
davon Standort Schötmar	37	10	3	
davon Standort Holzhausen	29	2	1	
Wasserfuhr (fehlende Anm. einschl. Retzen)	61	4	2	56
Lockhausen	44	5	2	56
Knetterheide	96	1	3	81
Wüsten	45	3	2	56
insgesamt an B.S. Grundschulen	423	39	19	515
Kommunale Klassenrichtzahl:	423 + 39 = 462 : 23 =		20,09	
Klassenrichtzahl 20 ab 449 Anmeldungen (449 : 23 = 19,52 gerundet 20)			Klassenbildung nach VO zu § 93 Abs. 2 SchulG	
			SchülerInnen	Klassenbildung
			15 bis 29	1
			30 bis 56	2
nachrichtlich:			57 bis 81	3
Anm. auswärtigen Grundschulen:	22		82 bis 104	4